

Beschluss-Vorlage

zur öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses
am 04. Mai 2022

Betreff: Befreiungsantrag; Bau eines Swimming-Pools, Lopodunumstraße,
Flst.-Nr. 9047

Vorgänge: ---

Anlagen: Lageplan

Verteiler: 1 x TV

Bearbeiter/-in: Frau Jakel

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans im Hinblick auf die Überschreitung des Baufensters durch den Bau eines Swimming-Pools auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu.

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant im hinteren Teil seines Grundstücks einen Swimming-Pool, der außerhalb des Baufensters liegt. Dieser soll ca. 0,5 m bis 1 m vom Zaun entfernt, angrenzend zum Waldpark und vollständig in der Erde versenkt werden. Die Abmessungen betragen ungefähr 8 x 3 m, 7 x 1,5 m. Das entspricht einem Volumen von 45 Kubikmetern.

Beurteilung:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „3.1 Südstadt“.

Für die Genehmigungsfähigkeit ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Erteilung der Befreiung bauplanungsrechtlich gesehen als unbedenklich zu erachten, da die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Von Seiten der Verwaltung bestehen vor diesem Hintergrund keine Bedenken gegen die Erteilung der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, da entsprechende Befreiungen innerhalb des Bebauungsplangebietes bereits erteilt wurden.

Lageplan:

